Satzung des Kreisverbands Oberhavel der Alternative für Deutschland

beschlossen am 30.11.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung 2
§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet 2
§ 3 – Mitgliedschaft 2
§ 4 – Fördermitgliedschaft 3
§ 5 – Ordnungsmaßnahmen 3
§ 6 – Ortsverbände 3
§ 7 – Organe 4
§ 8 – Kreismitgliederversammlung 4
§ 9 – Kreisvorstand 9
§ 10 – Wahlen 13
§ 11 – Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen 13
§ 12 – Mandatsträgerbeiträge 15
§ 13 – Jugendorganisation 16

§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

(1) [1]Der Kreisverband Oberhavel ist eine regionale Gliederung der Partei „Alternative für Deutschland“. [2]Durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Brandenburg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des Parteiengesetzes für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei. [3]Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis Oberhavel.

(2) [1]Der Kreisverband trägt den Namen „Alternative für Deutschland – Kreisverband Oberhavel“, Kurzbezeichnung: AfD – Oberhavel. [2]Er hat seinen Sitz an der Anschrift der Kreisgeschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen an der Anschrift des Kreisvorsitzenden. [3]Dieser kann die postalische Erreichbarkeit auch durch Einrichtung eines Postfaches sicherstellen.

§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet

(1) [1]Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordinierung der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland im Landkreis Oberhavel. [2]Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Kassenführung zuständig.

(2) [1]Die Kommunalpolitik im Landkreis Oberhavel ist eigene Aufgabe des Kreisverbandes. [2]Beschlüsse und Maßnahmen der Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

(3) [1]Der Kreisverband führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) [1]Neuaufnahmen von Personen, die im Landkreis Oberhavel ansässig sind, erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes.

(2) [1]Solange kein berechtigtes Interesse entgegensteht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Oberhavel haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden, sofern der betroffene Landesvorstand zustimmt.

(3) [1]Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig; verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbandes, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. [2]Sofern nichts Gegenteiliges beantragt wird, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

(4) [1]Für Mitglieder gelten im Übrigen die entsprechenden Regelungen von Bundes- und Landessatzung.

§ 4 – Fördermitgliedschaft

[1]Für Fördermitglieder gelten die entsprechenden Regelungen von Bundes- und Landessatzung.

§ 5 – Ordnungsmaßnahmen

[1]Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Bundes- bzw. Landessatzung. [2]Über schiedsgerichtliche Streitigkeiten entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 6 – Ortsverbände

(1) [1]Ortsverbände sind die Organisationsebene der AfD in den zum Landkreis Oberhavel zugehörigen Kommunen. [2]Für die Bildung von Ortsverbänden gelten die entsprechenden Regelungen von Bundes- und Landessatzung.

(2) [1]Sämtliche Beschlüsse sowie organisatorische und politische Maßnahmen der Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Bundes-, Landes- und

Kreisverband festgelegten satzungsrechtlichen Regelungen sowie dem Parteiprogramm stehen. [2]Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist jeder Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbandes gebunden.

(3) [1]Ortsverbände sind nicht finanzautonom. [2]Sie dürfen weder ein eigenes Bankkonto noch eine Barkasse führen. [3]Sämtliche finanzwirksamen Beschlüsse der Ortsverbände unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Kreisvorstandes.

§ 7 – Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 8 – Kreismitgliederversammlung

Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung

(1) [1]Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. [2]Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen und besteht aus allen am Tag ihrer Abhaltung stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands [3]Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens 3 Monate säumig sind, haben auf der Kreismitgliederversammlung kein Stimm- und Antragsrecht.

(2) [1]Die Kreismitgliederversammlung tritt innerhalb eines Jahres mindestens einmal an einem geeigneten Ort zusammen und ist als ordentliche oder außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. [2]Der Kreisvorstand beschließt über den Ort und das Datum der Kreismitgliederversammlung.

(3) [1]Der Kreisvorstand kann die Kreismitgliederversammlung auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses auch früher einberufen; er muss sie einberufen, wenn mehr als zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. [2]Der Antrag muss von jedem Antragsteller

unterschrieben sein und postalisch an die Adresse des Kreisverbandes zugestellt werden. [3]Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt nicht spätestens vier Wochen nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand zu einer Mitgliederversammlung ein, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

(4) [1]Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Kreispartei. [2]Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über

(a) das Kreistagswahlprogramm,

(b) die Kreissatzung und die für den gesamten Kreisverband maßgeblichen Ordnungen sowie

(c) die Auflösung des Kreisverbandes oder einzelner Ortsverbände.

[3]Darüber hinaus ist die Kreismitgliederversammlung befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Kreisvorstand Weisungen zu erteilen.

(5) [1]Die Kreismitgliederversammlung wählt für zwei Jahre den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer sowie die Delegierten für den Landesparteitag. [2]Abwesende können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(6) [1]Die Kreismitgliederversammlung nimmt mindestens alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn sowie die Entlastung des scheidenden Vorstands Beschluss.

(7) [1]Rechnungsprüfer werden für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. [2]Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(8) [1]Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. [2]Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn der

Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen und von mindestens dreißig Kreisverbandsmitgliedern namentlich unterzeichnet ist. [3]Der Kreisvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

Ladungsformen, Anträge und Fristen

(9) [1]Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder und muss mindestens enthalten:

(a) Den Anlass der Einberufung,
(b) das kalendarische Datum,
(c) den genauen Ort (postalische Adresse),
(d) die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung,
(e) die vorläufige Tagesordnung,
(f) Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind,
(g) Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden.

[2]Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten und per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. [3]Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit der Einladung zugänglich zu machen. [4]Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(10) [1]Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Sachanträge zur Behandlung durch die Kreismitgliederversammlung sowie Anträge zur Änderung der Satzung können bis drei Wochen vor der Versammlung beim Kreisvorstand eingereicht werden. [2]Anträge sind grundsätzlich zu begründen. [3]Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von zwei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. [4]Antragsberechtigt sind alle am Tag der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder, Ortsvorstände und Ortsmitgliederversammlungen sowie

Vorstände höherer Gliederungen bzw. der Junge Alternative Oberhavel. [5]Der Kreisvorstand kann Anträgen auf Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung bzw. Sachanträgen eine eigene Stellungnahme/Empfehlung beifügen.

(11) [1]Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder übergeordneter Parteigliederungen erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf der Kreismitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden.

(12) [1]Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. [2]Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. [3]Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. [4]Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. [5]Auf der mit verkürzter Frist einberufenen Kreismitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. [6]Mindestens eine Kreismitgliederversammlung im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung der Versammlung, Tagesordnung, Rederecht

(13) [1]Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet ein Vertreter des Kreisvorstands die Kreismitgliederversammlung. [2]Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen. [3]Steht im Verhinderungsfalle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Vertreter des Kreisvorstands zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Kreismitgliederversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. [4]Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis. [5]Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Tagung der Kreismitgliederversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

(14) [1]Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. [2]Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen, sofern sich kein Widerspruch erhebt. [3]Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder gemäß § 8 Absatz 11 fristgerecht beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. [4]Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. [5]Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. [6]Nach Feststellung der Tagesordnung durch die Kreismitgliederversammlung ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

(15) [1]Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied des Kreisverbandes sowie allen anwesenden Mitgliedern von Bundes- und/oder Landesvorstand zu. [2]Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

Beschlüsse, Sonstiges

(16) [1]Die Kreismitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. [2]Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der zu Beginn der Mitgliederversammlung akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist die Versammlungsleitung befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. [3]Macht die Versammlungsleitung davon keinen Gebrauch, entscheidet die Versammlung auf Antrag, ob sie unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(17) [1]Die Kreismitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. [2]Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. [3]Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. [4]Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. [5]Die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst

den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. [6]Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für Parteitage des Bundesverbands Anwendung.

(18) [1]Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. [2]Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist. [3]Der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes muss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. [4]Die Bestätigung ist nur wirksam, wenn sich wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Urabstimmung beteiligt haben. [5]Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Regelungen von Bundes- und Landesverband. [6]Der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

(19) [1]Die Kreismitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. [2]Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Kreisvorstandes sowie allen sonstigen gemäß Satzung bestehenden Gremien des Kreisverbands ohne Stimmrecht teilzunehmen und auf Kreismitglieder-versammlungen und – wahlversammlungen jederzeit das Wort zu ergreifen. [5]Der Kreisverband kann maximal einen Ehrenvorsitzenden gleichzeitig haben.

(20) [1]Die Kreismitgliederversammlung und ihre Beschlüsse werden durch eine von der Kreismitgliederversammlung gewählte Person protokolliert. [2]Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

§ 9 – Kreisvorstand

Zusammensetzung, Wahl, Abwahl und Amtszeit des Kreisvorstandes

(1) [1]Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten sowie einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister, einem Schriftführer, und bis zu drei Beisitzern. [2]Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Kreismitgliederversammlung

vor der Wahl. [3]Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. [4]Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(2) [1]Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so führt der erste, in weiterer Folge der zweite stellvertretende Vorsitzende dessen Amt bis zur Neuwahl aus. [2]Scheiden der Schatzmeister oder der Schriftführer aus ihren Ämtern aus, so führt ihr jeweiliger Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl weiter. [3]Steht kein zuständiger Stellvertreter zur Verfügung, so betraut der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Weiterführung des Amtes.

(3) [1]Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. [2]Die Mitglieder des Kreisvorstands führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisvorstands die Geschäfte kommissarisch weiter.

Rechte und Pflichten des Kreisvorstands

(4) [1]Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, soweit nicht die Kreismitglieder-versammlung oder übergeordnete Parteigremien zuständig sind. [2]Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse des Bundes- und des Landesvorstandes sowie die Aufsicht über die Kreisgeschäftsstelle anvertraut. [3]Beschlüsse erfolgen, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. [4]Die Abstimmung kann auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren durchgeführt werden. [5]Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren. [6]Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als nicht gefasst.

(5) [1]Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). [2]Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. [3]Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den

Kreisverband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. [4]Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) [1]Der Kreisschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die Zuarbeit für die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. [2]Zu diesem Zweck legt der Kreisschatzmeister dem Landesschatzmeister jährlich bis zum 31. März Rechenschaft ab über alle finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbandes nach Maßgabe des § 24 PartG. [3]Es gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des Bundes- und des Landesverbandes.

(7) [1]Der Kreisschatzmeister berichtet dem Kreisvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei. [2]Der stellvertretende Kreisschatzmeister kann im Auftrag des Kreisschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen.

(8) [1]Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes. [2]Für die Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Kreisschatzmeister im Benehmen mit dem Kreisvorsitzenden zuständig. [3]Über Aufwendungen, die nicht im Haushaltsplan erfasst sind, entscheidet der Vorstand jeweils einzeln.

(9) [1]Der Kreisvorstand erstattet mindestens in jedem zweiten Jahr der Kreismitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht. [2]Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen. [3]Diese entscheidet anschließend über die Entlastung des Kreisvorstands. [4]Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

(10) [1]Der Kreisvorstand hat das Recht, für besondere Aufgaben und Funktionen weitere Mitglieder in den Kreisvorstand zu kooptieren. [2]Mitglieder des Landesvorstandes mit Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes sind automatisch kooptiert, soweit sie nicht als Kreisvorstandsmitglied gewählt sind. [3]Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

(11) [1]Der Kreisvorstand ist ermächtigt zu beschließen, dass Mitgliedern und Förderern, die im Auftrag des Kreisverbandes ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, die dafür erforderlichen Aufwendungen (bspw. Fahrtkosten) nach näherer Maßgabe des Beschlusses oder einer entsprechenden Ordnung erstattet werden. [2]Der Anspruch auf Aufwendungsersatz darf dabei nicht unter die Bedingung eines späteren Verzichts gestellt werden. [3]Er darf nur eingeräumt werden, wenn der Kreisverband ungeachtet eines etwaigen späteren Verzichts in der Lage ist, ihn zu leisten.

(12) [1]Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Ortsverbände unterrichten lassen. [2]Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Untergliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.

Sitzungen des Kreisvorstandes

(13) [1]Der Kreisvorstand tritt mindestens alle acht Wochen als Präsenzsitzung oder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz zusammen. [2]Er wird vom Kreisvorsitzenden oder einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. [3]Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. [4]Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. [5]Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(14) [1]Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. [2]Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. [3]Die verbliebenen Mitglieder des Vorstands haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. [4]Ist die Vertretungsberechtigung des Kreisvorstands gemäß Absatz 2 nicht mehr gegeben, ernennt der Landesvorstand die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(15) [1]Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. [2]Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. [3]Sämtliche Abstimmungen sowie deren Ergebnisse sind zu protokollieren. [4]Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. [5]Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

(16) [1]Der Kreisvorstand kann zu seiner Beratung Konferenzen mit den Vorsitzenden der nachgeordneten Gebietsverbände durchführen. [2]Er ist zudem für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig. [3]Ihre Mitglieder sowie ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden vom Kreisvorstand für die Dauer einer Wahlperiode be- bzw. abberufen.

§ 10 – Wahlen

(1) [1]Von der Ortsverbandsebene aufwärts sollen Mitglieder des Kreisverbandes Oberhavel in nicht mehr als drei, unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf Vorstandsämter gewählt werden.

(2) [2]Für die Durchführung von parteiinternen Wahlen gelten die Bestimmungen der Bundeswahlordnung.

§ 11 – Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

(1) [1]Bei der Durchführung von Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze zu beachten. [2]Im Übrigen gelten die Satzungen und Ordnungen der Partei.

(2) [1]Die Wahl der Bewerber zu Kommunal- oder Bürgermeisterwahlen erfolgt durch den betreffenden Ortsverband oder hilfsweise durch den Kreisverband. [2]Der Kreisvorstand entscheidet über etwaige Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen. [3]Beschlüsse über Listenverbindungen sind

unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen. [4]Dieser entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit. [5]Hat der Landesvorstand innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem betreffenden Verband keine entgegenstehende Erklärung abgeben, gilt die Listenverbindung als zugelassen.

(3) [1]Die Einladungsfrist zu Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen beträgt zwei Wochen. [2]Werden Wahlen vom gesetzlich bestimmten Wahlleiter kurzfristig angesetzt oder wurde bei der Einreichung der Unterlagen ein Formfehler begangen, obliegt es dem zuständigen Vorstand (Kreisvorstand, Ortsvorstand) die Ladungsfrist per Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen auf bis zu drei Tage verkürzen.

(4) [1]Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben, sind verpflichtet, mit den übrigen Mandatsträgern der Partei in derselben Vertretung eine einheitliche Fraktion oder Gruppe zu bilden und aufrechtzuerhalten. [2]Dies gilt nur dann nicht, wenn ausnahmsweise ein überwiegendes Interesse der Partei entgegensteht.

(5) [1]Wird eine Wahlentscheidung angefochten, kann der Kreisvorstand nach dem Eingang der Anfechtung bereits vor der endgültigen Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren oder einer nachfolgenden Instanz die Mitgliederversammlung erneut einberufen und dieser die Neuaufstellung des Wahlvorschlages bzw. der Wahlvorschläge empfehlen. [2]Gleiches gilt, falls behördliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Wahl geäußert werden oder dem Kreisvorstand konkrete Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit der Wahl vorliegen.

(6) [1]Willkürliche Eingriffe in durch freie und geheime Wahlen in Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Ämtern und Mandanten hervorgegangene Wahlvorschläge stellen grundsätzlich einen schweren Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei dar. [2]Sie sind unverzüglich dem Landesvorstand zwecks Prüfung anzuzeigen.

(7) [1]Mutmaßlich willkürlich in Wahlergebnisse greift ein, wer entweder als Unterzeichner /Träger eines Wahlvorschlages Vertrauenspersonen abberuft und/oder ersetzt, mit dem Ziel, die gewählten und eingereichten AfD-Wahlvorschläge entweder in Gänze oder in Teilen für ungültig erklären zu lassen oder durch sonstige Handlungen, zum Beispiel Unterschriftenverweigerungen unter die für Wahlvorschläge gesetzlich vorgeschriebenen Formulare, vorsätzlich die Ablehnung von eingereichten AfD-Wahlvorschlägen durch die betreffenden Wahlausschüsse herbeizuführen trachtet oder herbeigeführt hat.

(8) [1]Sollte sich bei der Prüfung durch den Kreisvorstand herausstellen, dass ausreichend belastbare Anhaltspunkte für ein parteischädigendes Verhalten vorliegen, so hat der Kreisvorstand zeitnah entsprechende Parteiordnungsmaßnahmen beim Landesschiedsgericht zu beantragen.

(9) [1]Sollten Mitglieder des Kreisvorstandes an den unter (7) bezeichneten Vorgängen beteiligt sein, so ist dies beim Landesvorstand zwecks Prüfung anzuzeigen, so dass dieser ggf. zeitnah entsprechende Parteiordnungsmaßnahmen beim Landesschiedsgericht beantragen kann.

§ 12 – Mandatsträgerbeiträge

(1) [1]Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes bzw. Mitglieder, die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten oder Beiräten Bezüge erhalten, über den Mitgliedsbeitrag hinaus aus Einkünften des Wahlamtes regelmäßig an den Kreisverband leisten. [2]Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(2) [1]Mandatsträgerbeiträge kommunaler Mandatsträger bzw. von Mitgliedern, die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten oder Beiräten Bezüge erhalten, sind eine freiwillige Leistung. [2]Über ihre Höhe entscheiden allein die Mandatsträger. [3]Die Mandatsträgerbeiträge kommunaler Mandatsträger stehen grundsätzlich dem jeweiligen Ortsverband für die politische Arbeit zur Verfügung. [4]Die Zahlung auf das Konto des Kreisverbandes Oberhavel kann monatlich oder quartalsweise erfolgen.

(3) [1]Kreistagsabgeordnete zahlen einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 Euro. [2]Die Zahlung auf das Konto des Kreisverbandes Oberhavel kann monatlich oder quartalsweise erfolgen. [3]Die Mandatsträgerabgaben sind durch den Kreisschatzmeister in eine allgemeine Wahlkampfrücklage zu überführen.

(4) [1]Landtagsabgeordnete zahlen ihre mandatsbezogenen Beiträge gemäß Landessatzung an den Landesverband Brandenburg. [2]Der Kreisverband erhebt keine zusätzlichen Beiträge. [3]Etwaige zusätzliche Mandatsträgerbeiträge an den Kreisverband sind eine freiwillige Leistung, über deren Höhe allein die Landtagsabgeordneten entscheiden, die Mitglied im Kreisverband Oberhavel sind.

§ 13 – Jugendorganisation

(1) [1]Der Kreisverband Oberhavel der Jugendorganisation der Alternative für Deutschland ist die Jugendorganisation der AfD – Oberhavel. [2]Er hat die Aufgabe, die Vorstellungen der jungen Generation in die Arbeit des Kreisverbandes einzubringen und deren Interessen zu vertreten.

(2) [1]Das Jugendstatut und die Tätigkeit der Jugendorganisation dürfen den Grundsätzen der AfD nicht widersprechen.

(3) [1]Der Kreisvorstand des Kreisverbandes Oberhavel der AfD – Jugend-organisation kann Anträge an die Organe der AfD – Oberhavel und deren Ortsverbände stellen.

(4) [1]Der Kreisvorstand der Jugendorganisation der AfD – Oberhavel hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht für den Kreisvorstand der AfD – Oberhavel vorzuschlagen und diesen nach Zustimmung des AfD – Kreisvorstandes zu entsenden.

§ 14 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) § 13 – Jugendorganisation tritt nach Gründung eines Kreisverbandes Oberhavel als offizieller Untergliederung der Jungen Alternative für Deutschland – Landesverband Brandenburg in Kraft.

(3) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung am 30. November 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Kreisverbandes

Löwenberger Land, 30.11.2024

Andreas Galau	Michael Eggenstein
Kreisvorsitzender	Schriftführer

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Löwenberger Land am 15.11.2025.